

**Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Sport  
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach, 19048 Schwerin

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz, nukleare Sicherheit und  
Verbraucherschutz  
S II 6 – 1152/001 – 2022.002  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

Bearbeitet von: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Az: 417-14011-2023/005-001  
Schwerin, den 31.01.2023

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz  
vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung  
am Menschen- Länderbeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Referentenentwurf nehme ich wie folgt Stellung:  
Grundsätzlich werden die Neuregelungen zur Fachkunde sowie die erforderlichen  
Korrekturen begrüßt. Zu folgenden Punkten sehe ich noch Klärungsbedarf:

Zu Artikel 1

Nummer 3 Buchstabe e)

Redaktioneller Hinweis: Durch den Einschub eines neuen Satzes nach Satz 4 wird der  
bisherige Satz 5 zu Satz 6.

Allgemeine Bemerkung:

Die Weiterführung der Regelung des bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 4 im neuen § 13  
dient laut Begründung dazu, denkbare Fälle zu erfassen, in denen pflichtwidrig keine  
Anzeige erfolgt ist. Konsequenterweise sollten diese Fälle dann aber auch  
bußgeldbewährt sein. § 12 Nr. 6 der NiSV deckt einen Verstoß gegen § 13 Abs. 1 m.E.  
nicht mit ab. Aus hiesiger Sicht war es bereits ein Versäumnis, einen Verstoß gegen  
den bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 4 NiSV nicht als Owi-Tatbestand in den § 12 NiSV mit  
aufzunehmen. Das sollte mit der Änderungsverordnung korrigiert werden.

Zu Artikel 2

Die Ausnahmen zu Artikel 1 Nummer 10 sind in folgenden Punkten nicht schlüssig:

Nummer 10 Buchstabe b) Doppelbuchstabe dd) Dreifachbuchstabe aaa) und ccc):  
Die Dreifachbuchstaben aaa) und ccc) gibt es nur unter Buchstabe c.

